**CDU**

Kreisverband Borken

Postfach 12 37, 46302 Borken

Butenwall 81, 46325 Borken

Telefon: 02861/980 80 6**Telefax (Ballenthin): 02861/980 80 80****Telefax (Zentrale): 02861/980 80 70**eMail: post@cdu-kreis-borken.deInterNet: <http://www.cdu-kreis-borken.de>

3. November 2008

An die

wahlberechtigten CDU-Mitglieder im

Bundestagswahlkreis 127 – Borken II(Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg,
Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn,
Velen, Vreden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zum Deutschen Bundestag lade ich hiermit im Auftrage des CDU-Kreisvorstandes ein zur

Wahlkreismitgliederversammlung

am Dienstag, 18. November 2008 - 19.30 Uhr -**im Hotel „Am Erzengel“, Münsterstraße 250,****46397 Bocholt, Tel. 20861/24770-0**

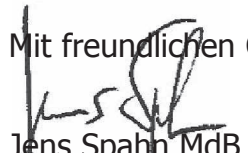
(B 67 Ortseingang Bocholt).

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Einwendungen gegen die Tagesordnung -
2. Wahl einer Wahlkommission für die Mandatsprüfung
3. Wahl einer Stimmzählkommission
4. Wahl eines/r Schriftführers/in
5. Wahl einer Vertrauensperson und dessen/deren Stellvertreter/in
6. Wahl eines/r Versammlungsteilnehmers/in und dessen/deren Stellvertreter/in
zur Abgabe der Versicherung an Eides statt
7. Bekanntgabe der vorliegenden Wahlvorschläge
8. Vorstellung der Bewerber/innen und Aussprache
9. Bericht der Wahlkommission (Mandatsprüfung) und Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. Wahl des/r Bewerbers/in der CDU für den Bundestagswahlkreis 127,
Borken II für die Bundestagswahl 2009
11. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung
12. Schlusswort

Ich verweise ausdrücklich auf § 4 (5) VO, nach dem die Versammlung bei Feststellung der form- und fristgerechten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Spahn MdB
Kreisvorsitzender**Rückseite beachten!**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der CDU, die

- Deutsche sind (§ 12 BWG)
 - am Tag der Versammlung mindestens 18 Jahre alt sind (§ 12 BWG)
 - am Tag der Versammlung seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (§ 12 BWG)
 - am Tag der Versammlung innerhalb des Kreises Borken ihre Hauptwohnung haben (21 BWG)
 - nicht gemäß § 13 BWG von der Wahl ausgeschlossen sind
- (Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes.)

Verfahrensordnung

für die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Landespartei in Ergänzung der Landessatzung (§ 18 dieser Satzung) folgende Verfahrensordnung beschlossen:

Abschnitt A - Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 1 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Wahlkreismitgliederversammlung).

§ 4 Wahlkreismitglieder-/-vertreterversammlung

- (1) Für die Einberufung der Wahlkreismitglieder-/-vertreterversammlung ist der Kreisvorstand zuständig.
- (4) Die Wahlkreismitglieder-/-vertreterversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem/der Versammlungsleiter/in obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den/der Versammlungsleiter/in alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.
- (2) An der Wahl der Bewerber/Bewerberinnen dürfen nur Mitglieder/Vertreter/innen mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Näheres kann die Kreissatzung regeln.
- (5) Für die Vorschläge nach Absatz 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Ergebnis der Bewerberinnen- und Bewerberwahl

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet stets das Los.